

10. Prüfverfahren

Die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden wird nach einem validen Verfahren von einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle festgestellt

Beschreibung

In den Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen wird der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem Lehrstoff des Berufsschulunterrichts vertraut ist. Um den Ausbildungsstand während der Ausbildung zu ermitteln, wird eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchgeführt. Die Ausbildungsordnung kann stattdessen vorsehen, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird (gestreckte Abschlussprüfung). (....)

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Kammer in ihren Entscheidungen unabhängige Prüfungsausschüsse, die mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Die Kammer erlässt eine Prüfungsordnung, die der Genehmigung der obersten Landesbehörde bedarf. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

Relevanz für die Qualitätssicherung

Ein wesentliches Merkmal der Qualitätssicherung im Prüfungswesen ist die Neutralität der Prüfer und Prüferinnen. Es gilt das Prinzip, dass nicht prüft, wer ausbildet. Deshalb wird die Organisation der Prüfungen nicht von den Betrieben oder von den Berufsschulen übernommen, sondern den Kammern übertragen. Dennoch wird die Mitwirkung aller Interessengruppen gewährt: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschulen werden involviert. Ein weiteres Merkmal der Qualität der Prüfungen besteht darin, dass die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen von mindestens zwei Prüfern übernommen wird. Dies trägt maßgeblich zur Objektivität der Bewertung bei.

Die Zwischenprüfung oder der erste Teil der gestreckten Prüfung spiegeln den Ausbildungsstand während der Ausbildung wider. Bei Lernschwierigkeiten erlauben sie Maßnahmen zur Gegensteuerung, bevor es zu spät wird. Damit kann die Wahrscheinlichkeit eines Nicht-Bestehens der Abschlussprüfung verringert werden. Die Prüfer verfügen über zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten wie Fortbildungsangebote oder Fachportale.